

Einstimmig wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Verkaufspreis für Erbbaugrundstücke wird mit sofortiger Wirkung auf den jeweils aktuellen Bodenrichtwert festgesetzt. Sofern der Erbbaurechtsnehmer die Erschließungsbeiträge bei erstmaliger Ausgabe des Erbbaurechtes an die Gemeinde bzw. jetzt Stadt gezahlt hat, erfolgt hierfür ein Abschlag in Höhe von pauschal 20%, so dass der Verkaufspreis 80% vom jeweils gültigen Bodenrichtwert beträgt.

Abweichend von § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister bzw. ein/e von ihm Bevollmächtigte/r unabhängig von den Wertgrenzen ohne Einzelzustimmung die Verträge schließen. Jeweils zum darauffolgenden neuen Kalenderjahr hat der Rat über die getätigten Verkäufe von der Verwaltung einen Bericht zu erhalten.